

**Zeitschrift:** Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Luzern  
**Herausgeber:** Naturforschende Gesellschaft Luzern  
**Band:** 1 (1895)

**Vereinsnachrichten:** Statuten der Naturforschenden Gesellschaft in Luzern

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Statuten**

der  
**Naturforschenden Gesellschaft in Luzern.**

---

## **Zweck der Gesellschaft.**

### **§ 1.**

Der Zweck der Naturforschenden Gesellschaft ist: Förderung der naturwissenschaftlichen Kenntnisse ihrer Mitglieder durch gegenseitige Belehrung; Erweiterung, Ausbreitung und Anwendung dieser Kenntnisse zum Nutzen des Vaterlandes

## **Mittel zur Erreichung des Zweckes.**

### **§ 2.**

Dieselben sind:

- a) Vorträge und Mitteilungen aus allen Gebieten der Naturwissenschaften;
- b) Veranstaltung wissenschaftlicher Exkursionen;
- c) Herausgabe von Mitteilungen;
- d) event. Anlage einer Gesellschafts-Bibliothek oder Zirkulation von Fachschriften.

## **Mitgliedschaft.**

### **§ 3.**

Die Gesellschaft besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern, welche ihren Wohnsitz im Kanton Luzern oder den angrenzenden Kantonen haben;
- b) Ehrenmitgliedern.

### **§ 4.**

Sitz der Gesellschaft ist Luzern. — Alle Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Luzern haben.

§ 5.

Zu Ehrenmitgliedern können Vertreter der Naturwissenschaften oder hervorragende Persönlichkeiten ernannt werden, welche sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben.

Diese Ernennung wird durch ein Diplom beurkundet.

**Aufnahme.**

§ 6.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Die Gesellschaft entscheidet über das Gesuch in geheimer Abstimmung.

**Beitagspflichten.**

§ 7.

Die Aufnahmgebühr beträgt 2 Fr. Der Jahresbeitrag ist im Minimum auf Fr. 2 festgesetzt. Erhöhung dieses letztern kann nur durch Gesellschaftsbeschluss erfolgen.

**Pflichten und Rechte der Mitglieder.**

§ 8.

Sämtliche Mitglieder machen sich zur Pflicht, auf das Wohl der Gesellschaft nach Kräften Bedacht zu nehmen.

Jedes Mitglied hat das Recht, auch Nichtmitglieder in die Sitzungen und zu den Exkursionen einzuführen. Die Gäste sind gebeten, dem Präsidenten bei Beginn der Sitzung sich anzumelden.

**Endigung der Mitgliedschaft.**

§ 9.

Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstande;
2. durch förmliche Verweigerung des Jahresbeitrages,
3. durch Unbeachtlassen einer wiederholten schriftlichen Mahnung zur Zahlung dieses Beitrages;
4. auf Antrag des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Jedes aus der Gesellschaft ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anrecht auf das Gesellschaftsvermögen.

### Leitung der Gesellschaft.

#### § 10.

Die Gesellschaft wählt auf eine Periode von drei Jahren:

1. einen *engern* Vorstand, bestehend aus:
  - a) einem Präsidenten,
  - b) einem Aktuar, zugleich Vize-Präsident,
  - c) einem Quästor.
2. einen *weitern* Vorstand, bestehend aus dem engern Vorstande und vier andern Mitgliedern.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweilen nach Ablauf der Amtsperiode bei Beginn des Wintersemesters.

Der Vorstand ist als solcher und in einzelnen Mitgliedern wieder wählbar.

Die Wahl geschieht in geheimer Abstimmung.

#### § 11.

Der *Präsident* leitet die Verhandlungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Gesellschaft.

Er führt mit dem Aktuar event. dem Quästor die verbindliche Unterschrift. Er hat einfaches Stimmrecht; bei Stimmen-gleichheit giebt er seine entscheidende Stimme.

#### § 12.

Der *Aktuar* führt ein fortlaufendes Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschaft, besorgt die Korrespondenz unter vorheriger Kenntnisgabe an den Präsidenten und erstattet alljährlich Bericht über die Vereinstätigkeit zuhanden der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft und in das eigene Gesellschaftsorgan.

#### § 13.

Der *Quästor* hat das Rechnungswesen zu besorgen, das Mitgliederverzeichnis zu führen und je bei Beginn der Winterver-sammlungen die Jahresrechnungen zur Genehmigung vorzulegen.

Er besorgt je das dritte Jahr den Neudruck des bereinigten Mitgliederverzeichnisses.

Ueber die meteorologische Station wird gesonderte Rechnung geführt.

#### § 14.

In die Befugnisse des *erweiterten Vorstandes* gehören:

1. Geschäfte betr. der Herausgabe der Mitteilungen der Gesellschaft;
2. Wahl des Redaktors dieser Mitteilungen aus ihrer Mitte;
3. Geschäfte betr. Aufrechterhaltung der meteorologischen Station Luzern und betr. Erhaltung der meteorologischen und Regenmessstationen im Kanton Luzern auf einem angemessenen Bestande;
4. Geschäfte betr. der limnologischen Untersuchung des Vierwaldstätter-Sees und anderer Arbeiten, bei denen die Gesellschaft sich beteiligt;
5. Anträge betr. Statutenrevision oder Auflösung der Gesellschaft;
6. sonstige präsidentielle Vorlagen.

#### Versammlungen.

##### § 15.

Ordentliche Versammlungen finden während des Wintersemesters in der Regel alle 14 Tage statt.

Die Zusammenberufung von ausserordentlichen Versammlungen ist dem Ermessen und der Kompetenz des Vorstandes anheimgegeben.

Mit der jeweiligen Anzeige der Sitzungen soll auch die Angabe der Haupttraktanden verbunden werden.

#### Schriftenverkehr.

##### § 16.

Schriften und Karten irgend welcher Art, welche der Gesellschaft zugehen, werden, so lange dieselbe keine eigene Bibliothek gründet, an die hiesige Bürger- oder an die Kantonsbibliothek abgegeben, unter Wahrung des Eigentums- und Benutzungsrechtes.

Der Aktuar hat über diese Schriften ein Verzeichnis zu führen.

Die Besorgung des Tauschverkehrs mit andern Gesellschaften ist Sache des Redaktors der Mitteilungen.

### Kassawesen.

#### § 17.

Aus der Kasse werden bestritten: die in Angelegenheiten der Gesellschaft erlaufenden Unkosten für Drucksachen, Korrespondenzen, Porti und ähnliches; die Herausgabe von Mitteilungen und Berichten an die Gesellschaftsmitglieder, sowie andere von der Gesellschaft beschlossene ausserordentliche Ausgaben.

Ausserordentliche Ausgaben von über 30 Fr. sind an den erweiterten Vorstand, solche von über 100 Fr. an die Gesellschaft zu bringen.

Ueber Ausgaben, die während zwei oder mehreren Jahren wiederkehren, z. B. Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten, entscheidet die Gesellschaft.

### Auflösung der Gesellschaft.

#### § 18.

Die Auflösung der Gesellschaft kann auf Antrag des erweiterten Vorstandes von einer zu solcher Schlussnahme besonders einzuberufenden Generalversammlung beschlossen werden.

In diesem Falle ist das Baarvermögen bei der Kantonalbank zu deponieren. Sollte sich dann innert 10 Jahren keine neue Gesellschaft zu gleichem Zwecke gründen, so fällt das *Gesamtvermögen dem Naturhistorischen Museum Luzern* anheim.

#### § 19.

Diese Statuten treten sofort in Kraft, sind gedruckt allen Gesellschaftsmitgliedern zuzustellen und in das Gesellschaftsorgan aufzunehmen.

Luzern, den 7. März 1896.

Namens der Naturforschenden Gesellschaft,

Der Präsident:

Otto Suidter-Langenstein.

Der Aktuar:

Dr. Schumacher-Kopp.